

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

Anlagenrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betreff:

ABW Solar GmbH, Paracelsusgasse 14, 9020
Klagenfurt;
Errichtung einer Agri Photovoltaikanlage (Hühner)
auf dem Grundstück Nr. 493/1 der KG 72200
Wölfnitz; Ansuchen um K-EIWOG Bewilligung;
**Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Verhandlung**



Datum 11.02.2026

Zahl 07-EEA-72827/2025-32

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a N. Homar
Telefon	050 536 - 17324
Fax	050 536 - 17000
E-Mail	abt7.energierecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 26.08.2025 bzw. mit der Nachreichung vom 13.11.2025 hat die ABW Solar GmbH, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage eines Einreichprojektes um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für Errichtung und den Betrieb einer Agri- Photovoltaikanlage (Hühner) auf dem Grundstück Nr. 493/1 in der KG 72200 Wölfnitz mit einer Leistung von 1,71 MWp (DC-Leistung), angesucht.

Kurze technische Beschreibung:

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Auslauffläche für BIO-Hühner am Standort Wölfnitz 6 in 9131 Grafenstein. Die Anlage wird auf den im südlich angrenzenden Flächen zum Hühnerstall errichtet.

Laut Projektunterlagen soll die Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 1.712 KWp zur Aufstellung gelangen. Die Photovoltaikanlage besteht aus 2.412 PV-Modulen mit einer jeweiligen Einzelleistung von 710 Wp, die Richtung Süden ausgerichtet werden.

Die Unterkonstruktion der PV-Tische wird als Einstützensystem ausgeführt.; je Tisch werden zwei Module übereinander verbaut.

Die Gesamtmodulfläche beträgt ca. 7.492 m². Die Anlage soll auf den Grundstück-Nr. 493/1, KG 72200 Wölfnitz, errichtet werden.

Die Anlage ist eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage und wird als Volleinspeiser betrieben werden. Der erzeugte Gleichstrom wird mit 10 Wechselrichter umgerichtet und über einen Zähler und einen neu errichteten Trafo in das öffentliche Netz eingespeist.

Die gegenständliche Anlage wird als fixe Anlage in Richtung Süden ausgeführt, wobei Süden als Azimut 0° definiert ist. Die Modulneigung wird 22° betragen.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBI Nr. 10/2012 idG. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idG. eine **mündliche Verhandlung für**

Dienstag, den 17.03.2026

an.

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr, **in der Marktgemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein**

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach vorheriger telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, Einsicht genommen werden.

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs 2 lit. b K-EIWOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Parteien und Beteiligten werden somit eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen.

Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOG).

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energiebehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung somit hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern oder zu verhindern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg